



## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan vom Vorstand vorzulegen und von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nachweisbar Buch zu führen.
- 3) Über Aufkommen und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins ist jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Die jährliche Kassenprüfung ist zum Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern vorzunehmen.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- 1) Der SSV Lokomotive Bernau e.V. erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

- 1) Die Beitragspflicht entsteht für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird.
- 2) Bei Aufnahme in den Verein nach dem 1. Juli eines Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag nur für das zweite Halbjahr erhoben.
- 3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft im Verein endet.
- 4) Bei Austritt zum 30. Juni nach §4a (3) der Satzung wird auf Antrag der gezahlte Beitrag für das 2. Halbjahr zurück erstattet.

## **§ 4 Beitragsverfahren**

- 1) Der Beitrag ist als Jahres- oder Halbjahresbeitrag bis zum 31. Januar, die zweite Halbjahreszahlung ggf. bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme in den Verein, einschließlich Aufnahmegebühr, mittels Überweisungsauftrag oder Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Über Abweichungen von diesem Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

## **§ 5 Beitragshöhe**

- 1) Die Aufnahmegebühr von Mitgliedern beträgt 25 Euro.
- 2) Der monatliche Beitrag beträgt
  - a) bei Mitgliedern, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, 15 Euro.
  - b) bei Mitgliedern, die am Spielbetrieb teilnehmen, 25 Euro.
- 3) Mitglieder mit Teilnehmerausweis (TA) entrichten den Beitrag für den TA mit der ersten Beitragszahlung im Kalenderjahr. Die Höhe des TA-Beitrages wird vom DBB festgelegt und muss an diesen abgeführt werden.

## **§ 6 Beitragsermäßigungen und -befreiungen**

- 1) Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird für das zweite und jedes weitere Haushaltsmitglied der Mitgliedsbeitrag um jeweils 5 Euro pro Monat reduziert.
- 2) In besonderen Fällen, wie der längeren Abwesenheit vom Wohnort, Schwangerschaft, oder in Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder das Mitglied von der

Beitragspflicht befreien. Über weitere Befreiungsgründe, auch für Vorstandsmitglieder – sofern sie keine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten - entscheidet der Vorstand. Die Gründe sind zu dokumentieren.

3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Entschädigungen für Schieds- und Kampfrichter**

1) Die Spielleitungsgebühren für Schiedsrichter sind den aktuellen Gebührenordnungen der BV Berlin und Brandenburg zu entnehmen.

2) Lizenzierte Schiedsrichter können auf Antrag, und nach Bestätigung durch den Schiedsrichterwart, eine einmalige Prämie pro Saison für geleitete Pflichtspiele gemäß SR-Einsatznachweisheft in den BV Berlin und Brandenburg erhalten. Für die Spielleitung bei Turnieren mit Bernauer Beteiligung wird die volle Prämie pro Spiel angerechnet, für alle anderen Spiele wird die hälftige Prämie angerechnet. Über die Höhe der Prämie entscheidet der Vorstand bis zum 31. Juli, spätestens jedoch bis zum Saisonbeginn.

3) Die Lehrgangskosten für die Aus- und Weiterbildung der Kampf- und Schiedsrichter übernimmt der Verein.

4) Neue LSE-Schiedsrichter erhalten einmal ein Schiedsrichtershirt und eine Schiedsrichterpfeife.

5) Neue LSD-Schiedsrichter erhalten einmal eine Schiedsrichterhose und Jacke.

6) Kampfrichter erhalten pro Spiel eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird vom Vorstand bis zum Saisonbeginn festgelegt.

## **§ 8 Fahrkostenbezuschussung**

1) Die Auslagen für Fahrkosten im brandenburgischen und überregionalen Spielbetrieb werden mit 10 Cent pro Kilometer ab 100 gefahrene Kilometer (Hin- plus Rückfahrt) auf Antrag bezuschusst. Die Auslagen werden über die „Digitale Abrechnung“ nachgewiesen und nach Prüfung erstattet.

2) Fahrten mit der Bahn werden nur für die 2. Klasse ersetzt. Die Fahrkarten sind bei der Abrechnung einzureichen.

3) Taxifahrten werden nicht erstattet.

## **§ 9 Abrechnungsmodalitäten**

1) Sämtliche Auslagen sind innerhalb von 4 Wochen durch den Übungsleiter oder einen Verantwortlichen der Mannschaft abzurechnen. Dazu ist die „Digitale Abrechnung“ zu nutzen.

2) Vorschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen müssen mindestens sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn beantragt und spätestens 14 Kalendertage nach Veranstaltungsende abgerechnet werden. Die Beantragung von 2 Vorschüssen gleichzeitig ist unzulässig.

3) Eine Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die abgerechneten Belege von dem Verantwortlichen vorher sachlich richtig gezeichnet und von einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstellenleitung zur Auszahlung angewiesen wurden.

4) Alle Belege des laufenden Finanzjahres (1. Januar – 31. Dezember) müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres abgerechnet sein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1) Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde am 27.11.2025 von der Mitgliederversammlung des SSV Lokomotive Bernau e.V. beschlossen und löst die Finanzordnung des SSV Lokomotive Bernau e.V., zuletzt geändert am 24. August 2021, und die Finanzordnung der Abteilung Basketball, zuletzt geändert am 24. August 2021, ab.

2) Sie tritt zum **1.1.2026** in Kraft.